



VARIO EVENT

variabel • flexibel • vielseitig

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VARIO EVENT GmbH

(im folgenden VARIO EVENT genannt)

Ohmoor 33

22455 Hamburg

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge und den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Auftraggebern (AG) und VARIO EVENT gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Verwendet der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen, die mit den Geschäftsbedingungen von VARIO EVENT im Widerspruch stehen, werden diese nicht anerkannt. Es wird diesen AGB's ausdrücklich widersprochen. Andere AGBs sind nur dann vereinbart, wenn sie von VARIO EVENT ausdrücklich in Textform akzeptiert werden.
3. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie mit einem Geschäftsführer von VARIO EVENT vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden mit Mitarbeitern, die nicht Geschäftsführer von VARIO EVENT sind, sind unwirksam, es sei denn, sie werden ausdrücklich durch einen Geschäftsführer bestätigt.

II. Vertragsschluss / Leistungsumfang

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Post durch VARIO EVENT zustande.
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus dem nach Bestätigung zu unterzeichnenden Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VARIO EVENT.
2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt VARIO EVENT dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.
Unwesentliche Abweichungen oder Änderungen von den Vereinbarungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ebenfalls steht ihm kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
3. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehen, kann VARIO EVENT zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Catering und Personal, berechnen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Mängelrügen unverzüglich, d.h. noch während der Veranstaltung der VARIO EVENT direkt oder zumindest dem Ansprechpartner vor Ort mitzuteilen. VARIO EVENT ist bei berechtigten Mängeln bereit, diese umgehend zu beseitigen.

III. Fremdverträge

1. Zur Durchführung eines Projekts schließt VARIO EVENT Verträge mit anderen Dienstleistern ab.
Dies gilt insbesondere für die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen im Unterhaltungsbereich. Die Auswahl der Dienstleister obliegt allein VARIO EVENT. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Dienstleister nicht weisungsbefugt. Ausnahmen müssen mit VARIO EVENT vereinbart werden.



VARIO EVENT

variabel • flexibel • vielseitig

2. Sollten die Leistungen der Dienstleister aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von VARIO EVENT nicht zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht erbracht werden können, entfallen insoweit die wechselseitigen Leistungspflichten der Vertragspartner.
Ein Anspruch auf Rückgewähr der Zahlungen, die der Auftraggeber geleistet hat, besteht nur dann, wenn VARIO EVENT dem Auftraggeber nicht alternative Leistungen vergleichbarer Art und Umfang anbietet.
3. Im Falle der Rückabwicklung bestimmt sich die Höhe der Rückzahlung nach dem Umfang der Minderleistung unter Berücksichtigung der von VARIO EVENT zum Zwecke der Leistungserbringung bereits erbrachten Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von Seiten VARIO EVENT.

IV. Anmeldung der Veranstaltung und öffentlich-rechtliche Abgaben

1. Die bei Projekten entstehenden öffentlichen Abgaben und Gebühren sowie Ausländersteuer, GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgaben usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung, das rechtzeitige Vorliegen der behördlichen Genehmigungen sowie für die rechtzeitige Zahlung aller Abgaben ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist VARIO EVENT bereit, bei den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen behilflich zu sein.

V. Zahlung und Verzug

1. Soweit es nicht anderweitig schriftlich vereinbart ist, werden nach der Unterzeichnung des Vertrages 90 % der kalkulierten Gesamtsumme fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum. Die Schlussrechnung ist ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen.
Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Rückstand ist VARIO EVENT berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu fordern. VARIO EVENT bleibt es daneben unbenommen, weiteren Schadensersatz zu verlangen.

VI. Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis einen Monat vor dem Vertrag zurückzutreten.
Maßgebend für die Rücktrittserklärung ist der Eingang bei VARIO EVENT. Die Rücktrittserklärung hat in Textform zu erfolgen, per Email ist diese nicht möglich.

a) bis zu drei Monaten vor dem Projekttermin: 30 % des Gesamtbetrages
b) bis zu zwei Monate vor dem Projekttermin: 50 % des Gesamtbetrages
c) bis zu einem Monat vor dem Projekttermin: 90 % des Gesamtbetrages

Erbrachte Vorauszahlungen bei Dienstleistern werden in Rechnung gestellt.

VARIO EVENT ist berechtigt über den pauschalierten Schadensersatz hinaus weiteren Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden von VARIO EVENT geringer ist als der pauschalierte Schadensersatz.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien von den vorstehenden Regelungen unberührt.
Für VARIO EVENT ist die nicht rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein Grund, von dem Vertrag zurückzutreten.



VARIO EVENT

variabel • flexibel • vielseitig

VII. Bereitstellung von Material und Gerätschaften

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit von VARIO EVENT zur Verfügung gestelltem Material und Gerätschaften sorgfältig umzugehen.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Material und die Gerätschaften an Dritte weiterzugeben.
3. Nach der Beendigung des Projektes sind das Material und die Gerätschaften binnen 12 Stunden zurückzugeben
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder eines sonstigen Unterganges für den eingetretenen Schaden haftet.

VIII. Haftung

1. Umfasst die vertragliche Leistung von VARIO EVENT nur die Planung oder die Erstellung eines Konzeptes haftet VARIO EVENT nur dafür, dass die Planung oder das Konzept von VARIO EVENT selbst ausgeführt werden kann. VARIO EVENT haftet nicht, wenn die Planung oder das Konzept durch Dritte durchgeführt werden soll. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.
2. VARIO EVENT verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung sowie zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistung nach dem Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die vertragliche Haftung von VARIO EVENT richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und VARIO EVENT.

Die vertragliche Haftung von VARIO EVENT wird auf das vereinbarte Entgelt beschränkt.

4. Wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens geltend macht, haftet VARIO EVENT bei leichter Fahrlässigkeit maximal bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes ohne Umsatzsteuer.
Bei mittelschwerer Fahrlässigkeit haftet VARIO EVENT bis zur Höhe des doppelten vereinbarten Entgeltes ohne Umsatzsteuer.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet VARIO EVENT nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. VARIO EVENT verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu unterhalten. Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend machen will, ist VARIO EVENT verpflichtet, dem Auftraggeber den Namen und die Anschrift des Versicherers mitzuteilen.

VIV Vertragsrücktritt bei höherer Gewalt und Unzumutbare

1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse gelten als höhere Gewalt.
Wenn diese Ereignisse VARIO EVENT die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien sie VARIO EVENT für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme und Leistungserbringung. Das gilt für maximal 4 Monate.



VARIO EVENT

variabel • flexibel • vielseitig

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hinsichtlich dieses Ereignisses zu benachrichtigen und ihre vertragliche Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Tritt der Auftraggeber aufgrund des Aufschubs von dem Vertrag zurück, hat er die bereits durch VARIO EVENT erbrachten Vorleistungen zu vergüten.

2. VARIO EVENT ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - Höhere Gewalt (Brand, Streik, Flut o.ä.) oder andere von der VARIO EVENT nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Verträge abgeschlossen worden sind, bei denen irreführende oder falsche Tatsachen angegeben worden sind. Das gilt beispielsweise für den Namen des Veranstalters oder den Zweck der Veranstaltung.
 - Ein begründeter Anlass besteht anzunehmen, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der VARIO EVENT in der Öffentlichkeit z.B. durch die Rufgefährdung, gefährdet oder gefährden kann. Das gilt insbesondere für Anlässe, die außerhalb der Einflussbereichs der VARIO EVENT liegen.
3. Die VARIO EVENT wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts aus den oben genannten Gründen besteht kein Schadensersatzanspruch des Kunden.

X. Vertraulichkeit / Urheberrechte

1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
2. Alle mit den Projekten verbundenen Urheberrechte verbleiben bei VARIO EVENT. Dies gilt auch für die Konzepterstellung und die Konzeptpräsentation. VARIO EVENT ist berechtigt, sämtliche Film und Bildaufzeichnungen von Projekten auch nach deren Beendigung für eigene Zwecke frei zu verwenden.

XI. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobenen Daten gespeichert werden.

XII. Gerichtsstand / Rechtswahl / Sonstiges

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen VARIO EVENT und einem Kaufmann, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, ist Hamburg.
2. Auf sämtliche Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf eine andere Rechtsordnung verweist, verbleibt es gleichwohl bei der Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VARIO EVENT abgetreten werden.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich aber, unwirksame Vertragsbestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewolltem entspricht oder zumindest nahe kommt.